



Brüssel, den 5. Juni 2008
MARKT D/953/1/2008-DE
(ex-D/14122/2007-DE)

MITTEILUNG
GEMÄSS ARTIKEL 21 ABSATZ 7 DER RICHTLINIE 2005/36/EG
QUALIFIKATIONEN FÜR DEN BERUF DES ARCHITEKTEN

Artikel 21 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat der Kommission die von ihm erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen für die sieben Berufe, für die ein System der automatischen Anerkennung gilt, mitteilt. Auf dieser Grundlage veröffentlicht die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union eine ordnungsgemäße Mitteilung zur Aktualisierung der entsprechenden Richtlinieneinträge.

Die Mitteilung im Sinne dieses Artikels hat die **Aktualisierung des Anhangs V** der Richtlinie 2005/36/EG zum Gegenstand. Für den Beruf des Architekten beinhaltet die Aktualisierung die Aufnahme einer Bezeichnung.

1. Die Mitteilung ist vom Mitgliedstaat (über seine Ständige Vertretung) an das **Generalsekretariat der Kommission** zwecks offizieller Registrierung und an die übrigen EU-Mitgliedstaaten zu senden¹.

Eine Kopie der Mitteilung kann – vorzugsweise auf elektronischem Weg – direkt an das Referat D4 „Reglementierte Berufe“ der Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen (markt-D4@ec.europa.eu) gerichtet werden, das auf diese Weise direkt und rasch über die Informationen verfügt.

2. Folgende **Unterlagen** müssen der Mitteilung **beiliegen**:
 - das ausgefüllte, von der Kommission hierfür erstellte **Formular** (siehe Anhang); es ist ein Formular pro Mitteilung zu verwenden;
 - eine kurze **Erläuterung** der jeweiligen Mitteilung;
 - das Curriculum.
3. Mitteilung von Änderungen bereits veröffentlichter Diplome:
 - Wenn die Änderungen den **Inhalt** des Curriculums betreffen, gilt Folgendes:

¹ Der Kommission sind die Bestätigungen des Empfangs der Mitteilung durch die einzelnen genannten Adressaten vorzulegen.

Betrifft die Mitteilung die Substanz des Curriculums für ein bereits veröffentlichtes Diplom (Beispiele: das Curriculum wurde zur Angleichung an das Bologna-System neu organisiert, die Zahl der Studienjahre wurde geändert, neue Fachausbildungen wurden eingeführt), **ist nach wie vor eine vollständige Mitteilung erforderlich.**

- Wenn die Änderungen **rein formaler Art** sind, gilt Folgendes:

Betrifft die Mitteilung lediglich formale Änderungen eines bereits veröffentlichten Diploms, ohne dass sich der Studieninhalt grundlegend geändert hat (Beispiel: es hat sich lediglich die Bezeichnung des Diploms oder die ausstellende Stelle geändert), ist eine Mitteilung erforderlich; für diese werden jedoch weniger ausführliche Angaben benötigt, die auf die Daten beschränkt sind, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den vorgenommenen Änderungen stehen.

Anlagen

- **Mitteilungsformular** für die Qualifikationen für den Beruf des Architekten
- **Anhang A:** Auszug aus der Empfehlung für Leitlinien zur Ausarbeitung einer Stellungnahme bezüglich der Architektendiplome und ihrer Vereinbarkeit mit der Architektenrichtlinie 85/384/EWG, die vom Beratenden Ausschuss für die Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur in seiner Sitzung vom 7. April 2006 angenommen wurde.
- **Anhang B:** Beispiel für die zu verwendende Tabelle

MITTEILUNG
GEMÄSS ARTIKEL 21 ABSATZ 7 DER RICHTLINIE 2005/36/EG
QUALIFIKATIONEN FÜR DEN BERUF DES ARCHITEKTEN

*[bitte in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen;
nur eine Mitteilung pro Formular]*

Mitgliedstaat, der die Änderung beantragt:	
Zu ändernder Teil des Anhangs der Richtlinie 2005/36/EG (bitte genau angeben):	Anhang V.7. ARCHITEKT 5.7.1. Nach Artikel 46 Absatz 1 anerkannte Ausbildungsnachweise für den Architekten
Begründung für die Aktualisierung des Anhangs:	
Ausbildungsnachweis:	
Hauptelemente der Ausbildung:	Die Ausbildung muss die theoretischen und praktischen Aspekte der Ausbildung des Architekten in ausgewogener Form berücksichtigen (siehe Anhang A). Bitte stellen Sie daher das Curriculum gemäß den nachstehenden Leitlinien dar.
Akademisches Bezugsjahr ² :	
Ausstellende Stelle:	
(gegebenenfalls) Bescheinigung über den Ausbildungsnachweis:	
Anlage:	Curriculum in der Sprache, in der die Ausbildung erteilt wird ³ .

² Das in Rede stehende Curriculum betrifft eine Ausbildung, die frühestens im akademischen Bezugsjahr begonnen hat (siehe Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG).

³ Eine Zusammenfassung des Curriculums auf Englisch oder Französisch wäre hilfreich.

Hauptgliederungselemente des Curriculums⁴:

Die zu den Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen nach Artikel 2 führenden Ausbildungen müssen durch einen Unterricht auf Hochschulniveau erfolgen, der hauptsächlich auf Architektur ausgerichtet ist. Dieser Unterricht muss die theoretischen und praktischen Aspekte der Ausbildung des Architekten in ausgewogener Form berücksichtigen und den Erwerb folgender Kenntnisse und Fähigkeiten gewährleisten:

1. die Fähigkeit zu architektonischer Gestaltung, die sowohl ästhetischen als auch technischen Erfordernissen gerecht wird
2. angemessene Kenntnis der Geschichte und Lehre der Architektur und damit verwandter Künste, Technologien und Geisteswissenschaften
3. Erziehung in den schöpferischen Künsten wegen ihres Einflusses auf die Qualität der architektonischen Gestaltung
4. angemessene Kenntnis in der städtebaulichen Planung und Gestaltung, der Planung im allgemeinen und in den Planungstechniken
5. Verständnis der Beziehung zwischen Menschen und Gebäuden sowie zwischen Gebäuden und ihrer Umgebung und Verständnis der Notwendigkeit, Gebäude und die Räume zwischen ihnen mit menschlichen Bedürfnissen und Maßstäben in Beziehung zu bringen
6. Verständnis des Architekten für seinen Beruf und seine Aufgabe in der Gesellschaft, besonders bei der Entwicklung von Entwürfen, die sozialen Faktoren Rechnung tragen
7. Verständnis der Methoden zur Prüfung und Erarbeitung des Entwurfs für ein Gestaltungsvorhaben
8. Verständnis der strukturellen und bautechnischen Probleme im Zusammenhang mit der Baugestaltung
9. angemessene Kenntnis der physikalischen Probleme und der Technologien, die mit der Funktion eines Gebäudes – Schaffung von Komfort und Schutz gegen Witterungseinflüsse – zusammenhängen
10. die erforderlichen Fähigkeiten der Gestaltung, die notwendig sind, um den Bedürfnissen der Benutzer eines Gebäudes innerhalb der durch Kostenfaktor und Bauvorschriften gesteckten Grenzen Rechnung zu tragen
11. angemessene Kenntnis derjenigen Gewerbe, Organisationen, Vorschriften und Verfahren, die bei der praktischen Durchführung von Bauplänen eingeschaltet werden, sowie der Eingliederung der Pläne in die Gesamtplanung.

⁴ Auszug aus der Empfehlung für Leitlinien zur Ausarbeitung einer Stellungnahme bezüglich der Architektendiplome und ihrer Vereinbarkeit mit der Architektenrichtlinie 85/384/EWG, die vom Beratenden Ausschuss für die Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur in seiner Sitzung vom 7. April 2006 angenommen wurde – Unterlage MARKT/D/4984/2/2006-DE. Siehe auch Artikel 46 der Richtlinie 2005/36/EG.

Leitlinien für die Mitteilung eines neuen Studiengangs im Fach Architektur oder des geänderten Curriculums eines bereits bestehenden Studiengangs durch die zuständigen nationalen Behörden an die Kommission⁵

Beizufügen ist eine Dokumentation über das Curriculum, den Inhalt und die Dauer des geplanten Studiengangs.

Darüber hinaus ist darzulegen, wie der betreffende Studiengang den beiden zentralen Kriterien gerecht wird, dass mindestens vier Jahre des Studienprogramms im Wesentlichen architektonischen Themen und den elf Punkten des Artikels 3 der Architektenrichtlinie bzw. des Artikels 46 der Richtlinie über Berufsqualifikationen gewidmet sind.

Die Bezeichnung des Abschlusses oder die Verleihung vorläufiger Abschlüsse während des Studiums haben keinerlei Einfluss auf die Vereinbarkeit mit den Richtlinien. Bei der Prüfung des Anerkennungsantrags einer Hochschule sollte lediglich die am Ende der Ausbildung erworbene Qualifikation berücksichtigt werden. Die Hochschule, die die Abschlussqualifikation verleiht, behält die ausschließliche Verantwortung für die gesamte Architekturausbildung.

Der Beratende Ausschuss für die Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur hat auf seiner Sitzung am 4. und 5. März 1997 ein Musterschreiben zur Mitteilung neuer Diplome verabschiedet. Ref. XV/E/8479/4/95 – EN.

⁵ Auszug aus der Empfehlung für Leitlinien zur Ausarbeitung einer Stellungnahme bezüglich der Architektendiplome und ihrer Vereinbarkeit mit der Architektenrichtlinie 85/384/EWG, Beratender Ausschuss für die Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur – Unterlage MARKT/D/4984/2/2006-DE.

